
Entwurf des Berichtsteils zu Teil B – Kapitel 8.8.5 (Komparatives Verfahren der Standortauswahl)

Vorlage der Vorsitzenden der AG 2 für die 27. Sitzung der Kommission am 13. Mai 2016

8.8.5 Komparatives Verfahren der Standortauswahl

Unterschiedliche Auslegungen und Interpretationen des Begriffs „Standort mit der bestmöglichen Sicherheit“, der in § 1 des Standortauswahlgesetzes (StandAG) als Zielbestimmung des Gesetzes eingeführt aber nicht näher definiert wird, können nach Auffassung einiger Kommissionsmitglieder Folgen für die Entwicklung von Vergleichskriterien und für die Ausgestaltung und Durchführung des Suchverfahrens haben. Zu dem insoweit auch angesprochenen Aspekt der Kostentragung für ein vergleichendes Suchverfahren gelangte die Kommission nach ausführlicher Diskussion einvernehmlich zu dem Ergebnis, dass dieser Aspekt bei der Frage nach einem komparativen Suchverfahren keine Relevanz besitzt.

Im Laufe der Diskussion wurde vom Bundesumweltministerium, von Länderministern und von Mitgliedern des Bundestages mehrfach klargestellt, dass man sich im Gesetzgebungsverfahren einig gewesen sei, dass ein Standortauswahlverfahren, welches das Ziel hat, den „Standort mit der bestmöglichen Sicherheit“ zu finden, ein komparatives Verfahren sein muss.

Das Standortauswahlgesetz hat danach zum Ziel, in einem vergleichenden Verfahren den unter Sicherheits Gesichtspunkten besten Standort für eine Anlage zur Endlagerung nach § 9a Absatz 3 Satz 1 des Atomgesetzes zu finden, der die bestmögliche Sicherheit für einen Zeitraum von einer Million Jahren gewährleistet.

Der Begriff ist nach Auffassung einiger Kommissionsmitglieder im Standortauswahlgesetz aber nicht ausreichend definiert; zudem sind § 17 StandAG und insbesondere § 19 StandAG nach dieser Auffassung nicht so eindeutig formuliert, dass dieser Wille des Gesetzgebers klar zum Ausdruck kommt.

Vor diesem Hintergrund hat die Kommission am 21. Januar 2016 nach intensiver Beratung einvernehmlich folgende Definition zur einheitlichen Verwendung im Bericht der Kommission beschlossen:

Der Standort mit der bestmöglichen Sicherheit für ein Endlager insbesondere für hochradioaktive Abfälle ist der Standort, der im Zuge eines vergleichenden Verfahrens zwischen den in der jeweiligen Phase nach den entsprechenden Anforderungen geeigneten Standorten gefunden wird und die bestmögliche Sicherheit für den dauerhaften Schutz von Mensch und Umwelt vor ionisierender Strahlung und sonstigen schädlichen Wirkungen dieser Abfälle für einen Zeitraum von einer Million Jahren gewährleistet. Dazu gehört auch die Vermeidung unzumutbarer Lasten und Verpflichtungen für zukünftige Generationen. Der Standort mit der bestmöglichen Sicherheit wird nach dem Stand von Wissenschaft und Technik mit dem in diesem Bericht beschriebenen Standortauswahlverfahren und den darin angegebenen und anzuwendenden Kriterien und Sicherheitsuntersuchungen gefunden. Dazu gehört auch die Implementierung von Möglichkeiten zur Fehlerkorrektur.

Die Arbeitsgruppe 2 wurde beauftragt, auf dieser Grundlage über mögliche Änderungen des Standortauswahlgesetzes zu beraten¹. In der Diskussion zeigten sich diesbezüglich unterschiedliche Auffassungen.

Während einige Mitglieder eine Präzisierung des Begriffs „Standort mit der bestmöglichen Sicherheit“ und damit eine Änderung des Standortauswahlgesetzes für erforderlich hielten, vertraten andere Mitglieder die Auffassung, dass sich schon das geltende Standortauswahlgesetz klar für ein vergleichendes Standortauswahlverfahren entscheide und mithin eine Gesetzesänderung entbehrlich sei.

Nach umfassender Erörterung verständigte sich die Kommission auf Vorschlag der Arbeitsgruppe 2 in ihrer 27. Sitzung vom 13. Mai 2016 schließlich im Sinne einer präzisierenden Klarstellung darauf, folgende, auch aus Sicht des Vertreters des Bundesumweltministeriums akzeptable Änderung des Standortauswahlgesetzes vorzuschlagen:

¹ 20. Sitzung der Kommission am 21. Januar 2016. Wortprotokoll, S. 34

1. § 1 (Ziel des Gesetzes)

(Satz 1 geändert, Satz zwei neu)

(1) Ziel des Standortauswahlverfahrens ist, in einem wissenschaftsbasierten und transparenten Verfahren für die im Inland verursachten, insbesondere hoch radioaktiven Abfälle den Standort mit der bestmöglichen Sicherheit für eine Anlage zur Endlagerung nach § 9a Absatz 3 Satz 1 des Atomgesetzes in der Bundesrepublik Deutschland zu finden. Der Standort mit der bestmöglichen Sicherheit ist der Standort, der im Zuge eines vergleichenden Verfahrens zwischen den in der jeweiligen Phase geeigneten Standorten gefunden wird und die bestmögliche Sicherheit für den dauerhaften Schutz von Mensch und Umwelt vor ionisierender Strahlung und sonstigen schädlichen Wirkungen dieser Abfälle für einen Zeitraum von einer Million Jahren gewährleistet. Dazu gehört auch die Vermeidung unzumutbarer Lasten und Verpflichtungen für zukünftige Generationen.

2. § 19 (Abschließender Standortvergleich)

(Neuer Absatz 1 Satz 1; Satz 2 geändert)

In Satz 1 wird der Vergleich normiert, die Kriterien als wichtige Grundlage aufgenommen und ein Bezug zur neuen Definition in § 1 hergestellt. In Satz 2 kann dann der Halbsatz „unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 Absatz 1“ entfallen.

(1) Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung schlägt nach einem abschließenden Vergleich mehrerer Standorte auf Grundlage der Kriterien des Gesetzes und der durchgeführten Sicherheitsuntersuchungen unter Abwägung sämtlicher privater und öffentlicher Belange sowie der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung vor, welches der Standort mit der bestmöglichen Sicherheit [nach § 1 Absatz 1] ist, an dem ein Endlager errichtet werden soll (Standortvorschlag).

Der Standortvorschlag muss erwarten lassen, dass die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden durch die Errichtung, den Betrieb und die Stilllegung [...]